

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Übergangsregelungen für Minijobber laufen aus	2
3. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	3
4. Einheitsbewertung für die Grundsteuer vor dem Verfassungsgericht	4

5. Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKW	5
6. Tarifiermäßigung für Umsatzsteuererstattungen	6

7. Rückwirkende Rechnungsberichtigung	6
8. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab dem 01.10.2014	7
9. Neue Übergangsregelung für Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen	8

10. Veräußerung von „jungen Aktien“ aus „Altanteilen“	8
11. Nachhaftung kann zu Werbungskosten führen	9

12. Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden	10
13. Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern	11
14. Winterdienst begünstigt	11
15. Kindergeldanspruch während eines freiwilligen Wehrdienstes	12
16. Kindergeld nach der ersten Berufsausbildung	13
17. Einspruch per einfacher E-Mail	13
18. Keine Vertretungsbefugnis im Statusfeststellungsverfahren	14

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.01.	15.01.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.01.	15.01.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Januar	28.01.

2. Übergangsregelungen für Minijobber laufen aus

Zum 1. Januar 2013 hat der Gesetzgeber die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich 450 € angehoben. Dadurch änderten sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone von 400,01 € bis 800 € auf 450,01 € bis 850 €.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 und 450,00 € verdient haben, bestand bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die damals geltende Gleitzoneformel war für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge anzuwenden. Übergangsweise konnte für diese Arbeitnehmer auch danach noch von einem sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, obwohl eigentlich schon die Voraussetzungen eines Minijobs (bis 450 €) vorlagen.

Diese Übergangsregelung endete am 31. Dezember 2014. Das bedeutet: Ab dem 1. Januar 2015 wird aus der Beschäftigung nun eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-€-Minijob). Demnach entfällt nun die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, allerdings gelten die Regelungen für 450-€-Jobber, so dass der Minijobber sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Hinweis:

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31. Dezember 2014 erhalten bleiben soll, muss ggf. der Arbeitsvertrag geändert werden, indem die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 1. Januar 2015 auf über 450 € erhöht wird. Weitere Informationen gibt es auch in einem FAQ-Fragen- und Antworten-Katalog der Minijob-Zentrale.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unbedingt das neue Mindestlohngesetz. Gerade bei Minijobbern ergibt sich allein hieraus schon Handlungsbedarf, denn auch für diese Arbeitnehmer gilt der neue Mindestlohn von 8,50 € - es sei denn, es gibt abweichende Regelungen in einem bundesweit geltenden Tarifvertrag. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

Quelle: www.minijob-zentrale.de

3. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Neunzehn Jahre ist es her, dass sich das BMF zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bei datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystemen geäußert hat. Nun wurde das längst durch den technischen Fortschritt überholte Schreiben aus dem Jahr 1995 durch ein neues BMF Schreiben ersetzt. Dieses Schreiben bringt auch neue Erkenntnisse hinsichtlich der digitalen Aufbewahrung von Unterlagen und dem sogenannten ersetzenden Scannen.

Zunächst stellt das BMF klar, dass sich durch die neuen Grundsätze nichts an der materiellen Rechtslage geändert hat. Ausführlich werden die allgemeinen Anforderungen, die an die Führung von elektronischen Büchern geknüpft sind, dargestellt. Die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen sei nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen wie die Ordnungsmäßigkeit bei manuell erstellten Büchern oder Aufzeichnungen. So sei der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen, der Ordnung und der Unveränderbarkeit zu beachten.

Bezüglich der Digitalisierung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen führt die Verwaltung aus, dass diese geordnet aufbewahrt werden müssen. Ein bestimmtes Ordnungssystem sei dabei nicht vorgeschrieben. Die Ablage könne z.B. nach Zeitfolge, Sachgruppen, Kontenklassen, Belegnummern oder alphabetisch erfolgen. Bei elektronischen Unterlagen sei der Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Es müsse sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit die Unterlagen prüfen kann. Die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen könnten dabei bis auf wenige Ausnahmen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind diese auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

Hinweis:

Rein elektronische Unterlagen dürfen daher nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben (z.B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format oder eingescannte Papierbelege). Dies gilt auch für eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege (z.B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format (z.B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Bei den Daten und Dokumenten ist - wie bei den Informationen in Papierbelegen - auf deren Inhalt und auf deren Funktion abzustellen, nicht auf deren Bezeichnung. So sind beispielsweise E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig. Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z.B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist sie nicht aufbewahrungspflichtig (wie der bisherige Papierbriefumschlag).

Elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang)

Wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert (wir berichteten in der Dezemberausgabe) nimmt die Finanzverwaltung in ihrem Schreiben auch Bezug darauf, wie bei der Digitalisierung von Papierbelegen zu verfahren ist und ob diese im Anschluss vernichtet werden können. Hierzu führt die Verwaltung aus, dass ein entsprechendes Verfahren zur Digitalisierung dokumentiert werden müsse. Hierzu soll der Steuerpflichtige eine Organisationsanweisung erstellen, die unter anderem regelt:

- wer scannen darf,

- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z.B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- welches Schriftgut gescannt wird,
- ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten Datenverarbeitungssystems.

Eine vollständige Farbwiedergabe ist dann erforderlich, wenn der Farbe Beweisfunktion zukommt (z.B. Minusbeträge in roter Schrift, Sicht-, Bearbeitungs- und Zeichnungsvermerke in unterschiedlichen Farben).

Im Anschluss an den Scanvorgang darf die weitere Bearbeitung nur mit dem elektronischen Dokument erfolgen. Die Papierbelege sind dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen, damit auf diesen keine Bemerkungen, Ergänzungen usw. vermerkt werden können, die auf dem elektronischen Dokument nicht enthalten sind. Sofern aus organisatorischen Gründen nach dem Scanvorgang eine weitere Vorgangsbearbeitung des Papierbeleges erfolgt, muss nach Abschluss der Bearbeitung der bearbeitete Papierbeleg erneut eingescannt werden.

Nach dem Einscannen dürfen laut Finanzverwaltung die Papierdokumente vernichtet werden, soweit sie nicht nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind. Der Steuerpflichtige müsse entscheiden, ob Dokumente, deren Beweiskraft bei der Aufbewahrung in elektronischer Form nicht erhalten bleibt, zusätzlich in der Originalform aufbewahrt werden sollen. Der Verzicht auf einen Papierbeleg darf die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigen.

Schließlich stellt die Finanzverwaltung noch fest, dass bei einer fehlenden oder ungenügenden Verfahrensdokumentation kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vorliegt, der zum Verwerfen der Buchführung führt, soweit die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung nicht beeinträchtigt sind.

Hinweis:

Die Aussagen sind zu begrüßen und schaffen Rechtssicherheit dahingehend, dass Rechnungen nach dem Scannen vernichtet werden können, soweit die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auch dass die Verwaltung keine überzogenen Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation stellt und hiervon nicht die Beweiskraft der Buchführung abhängig macht, ist ein wichtiger Schritt hin zum Bürokratieabbau. Dieses endgültige BMF-Schreiben ist zwar im Vergleich zum Entwurf vor rund einem Jahr deutlich entschärft worden. Ob alle Unternehmen das intern so umsetzen können, erscheint fraglich. Der technische Fortschritt wird weitere Anpassungsmaßnahmen hervorrufen.

Wenn Sie Interesse an einer digitalisierten Abwicklung Ihrer Buchhaltung ohne den lästigen Transfer von Papierbelegen haben, so sprechen Sie uns an! Wir haben die passende Lösung für Sie!

Quelle: BMF-Schreiben vom 14.November 2014, IV A 4 S 0316/13/10003, www.bundesfinanzministerium.de

4. Einheitsbewertung für die Grundsteuer vor dem Verfassungsgericht

Der BFH hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung (spätestens) ab dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2009 für verfassungswidrig, weil die Maßgeblichkeit der Wertverhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 für die Einheitsbewertung zu Folgen führt, die mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht mehr vereinbar sind.

In dem zugrunde liegenden Fall erwarb der Steuerpflichtige im Jahr 2008 im Wege der Zwangsversteigerung eine Eigentumswohnung in einem im ehemaligen Westteil von Berlin gelegenen Mehrfamilienhauses. Er beantragte beim zuständigen Finanzamt eine Neufeststellung des Einheitswertes auf den 1. Januar 2009, welche dieses ablehnte. Auch der Einspruch hiergegen sowie das erstinstanzliche Finanzgerichtsverfahren blieben erfolglos.

Vor dem BFH beantragte der Steuerpflichtige schließlich, das Finanzamt zu verpflichten, den Einheitswert für das ihm gehörende Teileigentum ersatzlos aufzuheben. Aufgrund der lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkte (1. Januar 1964, im Beitrittsgebiet 1. Januar 1935) komme es bei der Einheitsbewertung zu ganz erheblichen Wertverzerrungen, die zum Stichtag 1. Januar 2009 aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht mehr gerechtfertigt werden könnten.

Dies sah der BFH grundsätzlich auch so, legte die Frage aber nun dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Nach Ansicht des BFH ist die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt zum 1. Januar 2009 wegen des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsergerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar. Der Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen habe zu erheblichen Wertverzerrungen bei den Einheitswerten geführt.

Hinweis:

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Auffassung des BFH teilen und die Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklären, heißt das nicht automatisch, dass die Einheitsbewertung nichtig ist und bestehende Einheitswertbescheide aufzuheben wären. Es ist eher damit zu rechnen, dass bei einer Unvereinbarkeitserklärung das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendung des bisherigen Rechts anordnet bis der Gesetzgeber die Vorgaben des Gerichtes umgesetzt hat. Denkbar ist auch, dass das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, rückwirkend auf den 1. Januar 2009 eine Neubewertung des Grundbesitzes vorzuschreiben.

Der BFH vertritt in seinem Urteil im Übrigen die Auffassung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig sei und angehoben werden müsse. Er mahnt eine realitätsgerechte Bewertung an, damit eine dem Gleichheitssatz entsprechende Belastung mit Grundsteuer erfolgen könne. Stellt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung fest, können Grundstückseigentümer daher wohl eher mit zusätzlichen Belastungen rechnen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 22. Oktober 2014, II R 16/13, LEXinform Nr. 5017188, Pressemitteilung des BFH Nr. 79 vom 3. Dezember 2014, www.bundesfinanzhof.de

5. Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKW

Der Bundesfinanzhof hat Grundsätze zur Beurteilung von Fallgestaltungen aufgestellt, in denen ein Pkw eines Ehegatten von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wird.

Im Streitfall war der Ehemann Eigentümer eines Pkw, der zu seinem Betriebsvermögen gehörte. Er zog daher sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben ab und versteuerte die private Pkw-Nutzung pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises (sog. „1 %-Regelung“). Die Ehefrau, die ebenfalls einen kleinen Betrieb führte, hatte keinen eigenen Pkw, sondern nutzte für ihre Betriebsfahrten den Pkw des Ehemanns. An den Kosten des Pkw beteiligte sie sich nicht. Gleichwohl setzte sie einen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt, das den Abzug des Pauschalbetrages nicht zuließ, wurde nun vom BFH bestätigt. Nach Auffassung des BFH setzt der Abzug von Betriebsausgaben das Vorhandensein von „Aufwendungen“ voraus. An solchen (eigenen) Aufwendungen fehle es aber, wenn der Nutzer eines Pkw für die Nutzung keinerlei Kosten tragen müsse.

Der BFH hat darüber hinaus klargestellt, dass das Besteuerungssystem insoweit ausgewogen sei. Der Ehemann als Eigentümer des Fahrzeugs könne sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Die zusätzliche Nutzung des Wagens durch die Ehefrau löse bei ihm keine Einkommensteuer aus, weil diese Nutzung bereits mit der 1 %-Regelung abgegolten sei. Im Gegenzug könne die Ehefrau für ihre Pkw-Nutzung keine eigenen Betriebsausgaben geltend machen. Dieses Ergebnis erscheine sachgerecht, da ein nochmaliger Abzug bei der Ehefrau angesichts des bereits dem Ehemann gewährten vollen Kostenabzugs zu einer doppelten steuermindernden Auswirkung derselben Aufwendungen führen würde.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Juli 2014, X R 24/12, LEXinform Nr. 0929350, Pressemitteilung des BFH Nr. 78 vom 26. November 2014, LEXinform Nr. 0442626

6. Tarifiermäßigung für Umsatzsteuererstattungen

Fließen einem Steuerpflichtigen außerordentliche Einkünfte als Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten zusammengeballt zu, so ist die hierauf entfallene Steuer nach einem ermäßigten Einkommensteuertarif zu berechnen (sogenannte Fünftelregelung).

Vor dem BFH war nun ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden sollte, ob diese Tarifiermäßigung auch für einen außerordentlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb zu gewähren war, der aus einer Umsatzsteuererstattung für mehrere Jahre resultierte.

Es ging um einen Spielhallenbetreiber. Aufgrund einer Entscheidung des EuGH, der die gesamten Umsätze des Steuerpflichtigen als umsatzsteuerfrei einstufte, erstattete das Finanzamt diesem die Umsatzsteuer nebst Zinsen für einen Zeitraum von 8 Jahren.

Der Steuerpflichtige beantragte eine Steuerermäßigung. Das Finanzamt lehnte das ab, da keine „außerordentlichen“ Einkünfte gegeben seien. Eine rechtliche Auseinandersetzung könne nur dann zu tarifbegünstigten Einkünften führen, wenn einkommensteuerpflichtige Einnahmen streitig seien. Hieran fehle es, weil die Umsatzsteuer gewinnneutral sei. Außerdem sei bei einem Gewerbetreibenden eine Steuererstattung für mehrere Veranlagungszeiträume kein ungewöhnlicher Vorgang. Ebenso liege den Umsatzsteuer-Erstattungen keine mehrjährige Tätigkeit zugrunde.

Schließlich musste der BFH entscheiden und gewährte die Tarifiermäßigung. Die Regelung sei auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden, welche durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt werden, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfte aufgrund einer vorangegangenen rechtlichen Auseinandersetzung atypisch zusammengeballt beziehe. Die Umsatzsteuererstattung aus acht Veranlagungszeiträumen führe zu einem zusätzlichen Gewinn, der den durchschnittlichen Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit übersteige und damit zu einer für diese Fälle typischen Progressionswirkung.

Auch seien die Umsatzsteuererstattungen „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten“. Die Erstattungen erfüllten sowohl den Vergütungsbegriff, als auch das Erfordernis, dass diese für eine mehrjährige Tätigkeit bezogen wurden.

Hinweis:

Zu der Frage, ob auch für die Erstattungszinsen die Tarifiermäßigung zu gewähren ist, äußerte sich der BFH leider nicht, denn durch die Zuordnung der Erstattungszinsen zu den außerordentlichen Einkünften ergab sich kein weiterer Progressionsvorteil.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. September 2014, III R 5/12, NWB DokID: KAAAE-80514

7. Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht hält es, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, für zweifelhaft, dass eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten kann und hat deshalb diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung von der Finanzverwaltung festgestellt, dass eine Rechnung, für welche der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, nicht den formalen Anforderungen entspricht, so kann diese den Vorsteuerabzug verwehren. Der Rechnungsaussteller hat dann zwar die Möglichkeit, die Rechnung zu berichtigen, doch ist nach Auffassung der Verwaltung ein Vorsteuerabzug erst im Jahr der Rechnungsberichtigung möglich. Dies hat zur Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerbetrag zu verzinsen ist. Gerade angesichts des hohen gesetzlichen Zinssatzes von 6 % kann dies für den betroffenen Unternehmer zu einem nicht unerheblichen finanziellen Schaden führen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält eine rückwirkende Rechnungsberichtigung im Streitfall jedenfalls für möglich und bekundete ernsthafte Zweifel, ob die deutsche Regelung, wonach eine rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich ausgeschlossen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Richter würden im Streitfall einer Rechnungsberichtigung unter bestimmten Umständen Rückwirkung zuerkennen, wenn die Abrechnungen die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllten und die Berichtigung noch während der Außenprüfung erfolgte. Diese Auffassung stützte das Gericht auf zwei frühere Urteile des EuGH.

Für den Fall, dass der EuGH die Frage bejaht, sei allerdings weiter zu klären, welchen Anforderungen die erste Rechnung genügen müsse, insbesondere, ob die erste Rechnung eine Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten müsse oder ob diese auch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden könne. Außerdem sei zu klären, ob die im Zeitpunkt der Außenprüfung bzw. des Einspruchsverfahrens vorgenommenen Berichtigungen noch als rechtzeitig anzusehen seien.

Hinweis:

Die Stellungnahme des EuGH kann mit Spannung erwartet werden! Formmängel von Rechnungen sind häufige Streitpunkte bei Außenprüfungen. Wird bei Ihnen im Rahmen einer Betriebsprüfung die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung durch den Betriebsprüfer beanstandet, so sollten Sie rasch handeln und sich die Rechnung noch während der Außenprüfung vom Rechnungsaussteller berichtigen lassen! Bei einer positiven Aussage des EuGH könnte so eine teure Verzinsung des Vorsteuerbetrages abgewendet werden.

Um Streit mit dem Betriebsprüfer von vornherein zu vermeiden, sollten Sie stets alle Eingangsrechnungen dahingehend überprüfen, ob diese den gesetzlichen formellen Anforderungen entsprechen!

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 3. Juli 2014, 5 K 40/14, LEXinform Nr. 0442569

8. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab dem 01.10.2014

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Informationsblatt zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen veröffentlicht. Es wird noch einmal klar gestellt, dass für eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- **Der Leistende muss eine Bauleistung erbringen.** Der Begriff der Bauleistung bleibt im Wesentlichen unverändert. Neu ist jedoch, dass die Bebauung von eigenen Grundstücken zum Zwecke des Verkaufs keine Bauleistung mehr darstellt.
- **Der Leistungsempfänger muss seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringen.** Ein Unternehmer erbringt zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10 % seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt.

Hinsichtlich der Nachweisführung des Leistungsempfängers, dass dieser nachhaltige Bauleistungen erbringt, gilt die vom zuständigen Finanzamt auszustellende neue Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster „USt 1 TG“. Die bisherige § 48b-EStG-Bescheinigung hat künftig nur noch für ertragsteuerliche Zwecke Bedeutung

Weiter bezieht das Bayerische Landesamt Stellung zu häufig von Steuerpflichtigen gestellten Fragen:

- **Form des Antrags**
Der Antrag ist formlos beim Finanzamt zu stellen und für jeden Steuerpflichtigen gesondert zu begründen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Hierzu soll in Zweifelsfällen das Umsatzverhältnis Bauleistungen zu anderen Leistungen angeführt werden.
- **Ermittlung der Umsatzgrenzen**
Bauleistungen liegen auch dann vor, wenn die Steuerschuld nicht auf den Leistungsempfänger übergeht. Somit sind auch Bauleistungen an Privatpersonen Bauleistungen im Sinne der Vorschrift.
- **Negativbescheinigungen**
Das Finanzamt erteilt keine expliziten Negativbescheinigungen. Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer „USt 1 TG-Bescheinigung“ nicht vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Da dies jedoch nur eine Momentaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse darstellt, entfaltet die Ablehnung keine rechtliche Bindung für die Zukunft.
- **Austausch der „USt 1 TG-Bescheinigung“ in der Praxis**
Der Leistungsempfänger einer Bauleistung händigt die „USt 1 TG-Bescheinigung“ dem Leistenden aus. Diese dient dem Leistenden als Sicherheit, dass er ohne Umsatzsteuer abrechnen kann/muss. Nicht erforderlich ist, dass der Leistende selbst über eine eigene „USt 1 TG-Bescheinigung“ verfügt.
- **Leistungsempfänger verfügt über keine „USt 1 TG-Bescheinigung“, erbringt jedoch nachhaltig Bauleistungen**

Die Steuerschuld geht auch ohne Vorhandensein einer „USt 1 TG-Bescheinigung“ auf den Leistungsempfänger über.

- **Leistungsempfänger verfügt über „USt 1 TG-Bescheinigung“, erbringt jedoch nicht nachhaltig Bauleistungen**

Der Leistungsempfänger wird Steuerschuldner, da er den Anschein erweckt, nachhaltig Bauleistungen zu erbringen.

Hinweis:

Mit der Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber die alte Rechtslage wiederherstellen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmer schaffen. Dieses Ziel hat er jedoch verfehlt, wie auch das nun veröffentlichte Merkblatt aus Bayern zeigt.

Solange der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt, dem Leistenden aber keine Bescheinigung der Finanzverwaltung hierüber vorlegen kann, herrscht weiterhin große Unsicherheit darüber, wer die Umsatzsteuer aus der erbrachten Bauleistung schuldet. Gerade Unternehmen, die sich im Grenzbereich der Nachhaltigkeit bewegen, müssen quasi täglich überprüfen, ob sie die 10 %-Grenze überschritten haben und bei Überschreitung einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung stellen. Die Vorgabe des BFH, dass es für den Leistenden klar und eindeutig erkennbar sein muss, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen erbringt, hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht erfüllt.

Quelle: Information des Bayerischen Landesamtes für Steuern zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen ab 1. Oktober 2014, www.BayLfSt.de

9. Neue Übergangsregelung für Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen

Mit dem Kroatienanpassungsgesetz hat der Gesetzgeber die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, also das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren, auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen an Unternehmer ab dem 1. Oktober 2014 erweitert.

Mit einem ersten BMF-Schreiben wurde zunächst eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 getroffen, wonach es nicht beanstandet wurde, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger einvernehmlich noch von einer Steuerschuldnerschaft des Leistenden ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür war, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer versteuert wurde.

Diese Übergangsregelung wurde nun erneut verlängert und gilt noch für alle Umsätze, die der Leistende bis zum 1. Juli 2015 ausführt und auch in den Fällen, in denen das Entgelt vor dem 1. Juli 2015 vom Leistenden vereinnahmt wird, die Leistung aber erst nach dem 1. Juli 2015 erbracht wird.

Hinweis:

Die Verlängerung der Übergangsfrist ist auch notwendig, denn es bestehen noch zahlreiche Zweifelsfragen und berechtigte Kritik. Erst jetzt hat der Gesetzgeber in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € in die Regelung aufgenommen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2014, IV D 3 S 7279/14/10002, www.bundesfinanzministerium.de

10. Veräußerung von „jungen Aktien“ aus „Altanteilen“

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregelung eingeführt, wonach bei der Veräußerung von Bezugsrechten oder bei deren Ausübung der Anteil der Anschaffungskosten der Altaktien, der auf die Bezugsrechte entfällt, mit 0 € anzusetzen ist. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Verkaufserlös des Bezugsrechtes oder der neuen Aktien der Abgeltungssteuer zu unterwerfen ist. Im Gegenzug sind bei der Veräußerung der Altanteile deren vollen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen und nicht im Verhältnis der Altaktien zu den Neuaktien zu kürzen.

Aber wie verhält es sich, wenn die neuen Aktien aus Bezugsrechten erworben wurden, die von Altanteilen stammen, die bereits vor dem 1. Januar 2009, also vor Einführung der Abgeltungssteuer, ange-

schafft wurden? Die Altanteile sind nämlich nicht mehr „steuerverstrickt“, d.h. der Steuerpflichtige muss bei der Veräußerung der alten Aktien keinen Veräußerungsgewinn versteuern. Werden die neuen Anteile jedoch im Zuge einer Kapitalerhöhung nach dem 31. Dezember 2008 erworben, so unterliegt deren Veräußerung der Abgeltungssteuer.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch hierbei keine anteiligen Anschaffungskosten der Altanteile zu berücksichtigen. Im Gegensatz hierzu unterliegt jedoch die Veräußerung des reinen Bezugsrechtes nicht der Besteuerung.

Hierin sah das Finanzgericht Köln einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz als auch gegen das im Grundgesetz verankerte Rückwirkungsverbot. Der anteilige Kurswert der Altaktien müsse daher auch noch nach Einführung der Abgeltungssteuer den Veräußerungsgewinn der Jungaktien mindern.

Hinweis:

Bei der Veräußerung junger Aktien kann hiernach der anteilige Kurswert der Altaktien auch noch nach Einführung der Abgeltungssteuer den Veräußerungsgewinn mindern. Mit dieser Frage wird sich wohl bald der BFH beschäftigen müssen, denn das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 23. Oktober 2014, 10 K 3473/12, LEXinform Nr. 5213173, Revision zugelassen, Pressemitteilung vom 1. Dezember 2014, LEXinform Nr. 0442655

11. Nachhaftung kann zu Werbungskosten führen

Ein Steuerpflichtiger hatte sich an einer GbR beteiligt, deren Ziel die Instandsetzung, Modernisierung und anschließende Vermietung eines Mietshauses war. Ein Drittel der Aufwendungen hierfür wurden aus den Einlagen der Gesellschafter aufgewendet, der Rest wurde fremdfinanziert. Für das von der GbR aufgenommene Darlehen übernahmen die Gesellschafter quotaal, entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital, die persönliche Haftung. Das Unterfangen der GbR erwies sich als wenig erfolgreich und diese kam mit der Ratenzahlung für das Darlehen in Verzug, woraufhin der Steuerpflichtige seinen GbR-Anteil entgeltlich an eine GmbH abtrat. Kurze Zeit später kündigte die Bank der GbR das Darlehen und nahm die Gesellschafter für die nach dem Zwangsversteigerungsverfahren bestehende Restverbindlichkeit in Haftung. Im folgenden Zivilrechtsverfahren wurde der Steuerpflichtige schließlich zur Nachhaftung herangezogen. Die GmbH, an die er seine Beteiligung abgetreten hatte, war inzwischen ebenfalls zahlungsunfähig geworden.

Schließlich entrichtete er einen Betrag von rund 190.000 € an die Bank, welchen er in seiner Einkommensteuererklärung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machte.

Das Finanzamt erkannte die nachträglichen Werbungskosten mit der Begründung nicht an, dass es sich um einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene handle, der nicht zu Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung führen könne.

Das Finanzgericht in Düsseldorf kam aber zu einem anderen Ergebnis. Es beurteilte den in der Haftungssumme enthaltenen Zinsanteil als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung. Der wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang des Darlehens mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sei auch durch die Übertragung des GbR-Anteils an die GmbH (noch) nicht endgültig weggefallen. Zwar sei das Darlehen nach der Abtretung des GbR-Anteils grundsätzlich der GmbH (anteilig) zuzurechnen, dies ändere jedoch nichts daran, dass der Steuerpflichtige weiterhin in Anspruch genommen werden konnte. Die originäre Verbindlichkeit wurde lediglich in eine (zeitlich begrenzte) Haftungsverbindlichkeit umgewandelt. Der enge wirtschaftliche Zusammenhang setze sich zwischen der Haftungsverbindlichkeit und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung fort.

Hinweis:

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung auch mit der im Frühjahr 2014 ergangenen Rechtsprechung des BFH, wonach Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein können, wenn die Verbindlichkeiten, mit welchen das Vermietungsobjekt belastet war, nicht durch den Veräußerungserlös abgedeckt werden können.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Oktober 2014, 7 K 451/14 E, Revision zugelassen, <http://www.justiz.nrw.de/>

12. Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden

Steuerpflichtige können auf einen Ersatzanspruch gegenüber einem gemeinnützigen Verein verzichten, diesen spenden, eine Spendenbescheinigung erhalten und die Spende steuerlich geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch vorab festgelegt wurde, z.B. vertraglich oder durch Beschluss, auf ihn erst nachträglich verzichtet wird, dass die Körperschaft entsprechend zahlungsfähig ist und dass der Verzicht zeitnah zum Entstehen des Anspruchs (schriftlich) erklärt wird.

In einem neuen Schreiben stellt die Finanzverwaltung dazu fest, dass dies auch gilt, wenn der Verzicht durch ehrenamtliche Mitglieder und Förderer der Spendenempfänger erfolgt. Das BMF geht zwar grundsätzlich davon aus, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung sei aber wiederlegbar.

Hinweis:

Der Verzicht auf einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird von der Finanzverwaltung nur als Spende anerkannt, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden ist und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen wird.

Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches sei auch in den Fällen eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses möglich, aber nur wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde.

Zudem macht die Verwaltung die Anerkennung einer Aufwandsspende von den folgenden weiteren Kriterien abhängig:

- Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Indiz hierfür sei die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit (innerhalb von 3 Monaten) des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers (Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Leistung).
- Die Ausgabe muss beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führen. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, wenn der Aufwandsersatz eine Tätigkeit des Spenders entschädigt, die - wenn auch nur zum Teil - auch im Interesse des Spenders erbracht wurde.
- Ein eingeräumter Ersatzanspruch darf zudem nicht unter der Bedingung einer vorherigen Spende stehen.

Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich laut BMF um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich. Allerdings könne ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen. Der Zuwendungsempfänger müsse die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt habe, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.

Hinweis:

Wird bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, Aufwendungsersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eingeräumt, so muss die Satzung nicht allein zur Einräumung dieser Ermächtigung geändert werden.

Die Verwaltung knüpft im Übrigen strenge Anforderungen an die Anerkennung von Aufwandsspenden, die beachtet werden sollten, um den Steuerabzug seitens des Finanzamtes nicht zu gefährden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25. November 2014, IV C 4 S 2223/07/0010, www.bundesfinanzministerium.de

13. Kürzung des Höchstbetrages für Altersvorsorgeaufwendungen bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern

Begünstigte Beitragszahlungen für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge können bis zu einem Betrag von maximal 20.000 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Arbeitnehmern, die nicht pflichtversichert in der Rentenversicherung sind, ist dieser Betrag zu kürzen, sofern ihnen aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine Altersvorsorge zusteht. Der Höchstbetrag ist dann pauschal um den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Die pauschale Kürzung ist in voller Höhe unabhängig davon vorzunehmen, in welcher Höhe Beiträge für den Arbeitnehmer geleistet werden. Seit 2008 kommt es auch nicht mehr darauf an, ob die Beiträge ganz oder teilweise vom Arbeitgeber finanziert werden. So kann auch eine rein arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge dazu führen, dass die Kürzung des Höchstbetrages vorzunehmen ist.

In einem solch gelagerten Fall hatte der BFH nun zu entscheiden, ob diese Kürzung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Geklagt hatte ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Die GmbH hatte für ihn eine Direktversicherung abgeschlossen, welche alleine von dem Gesellschafter durch eine steuerfreie Gehaltsumwandlung gespeist wurde. Die Beiträge, die der Gesellschafter dabei in die Versicherung einzahlte, waren nur gering (rund 1.500 €). Den größten Teil seiner Altersvorsorge finanzierte er privat durch einen Rürup-Rentenvertrag. In diesen leistete er im Streitjahr Zahlungen von rund 22.000 €. Im Jahr 2008 hätte er ohne die durch die Gehaltsumwandlung finanzierte Direktversicherung 66 % des ungekürzten Höchstbetrages, also 13.200 €, als Sonderausgaben durch die Zahlungen in die Rürup-Rente abziehen können. Durch die geringe Gehaltsumwandlung war der Höchstbetrag jedoch zu kürzen, so dass am Ende nur 6.108 € Sonderausgaben vom Finanzamt berücksichtigt wurden.

Nach Ansicht des Steuerpflichtigen ist diese Kürzung unverhältnismäßig und verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Dem wollte der BFH jedoch nicht folgen. Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreite die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringe, deutlich geringer sei als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen, so die Münchner Richter.

Hinweis:

Vor dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrages sollten Sie alle steuerlichen aber auch außersteuerlichen Aspekte genau unter die Lupe nehmen. Auch bereits vorhandener Verträge können einen Einfluss auf die steuerlichen Begünstigungen des geplanten Neuabschlusses haben. Haben Sie Zweifel, inwieweit Sie steuerlich von einem neuen Altersvorsorgevertrag profitieren können, so sprechen Sie uns vor Abschluss des Vertrages an! Wir beraten Sie hierzu gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Juni 2014, X R 35/12, NWB DokID: ZAAAE-81157

14. Winterdienst begünstigt

Die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen, die an das private Wohnhaus angrenzen, sind steuerlich begünstigt. Sie können als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden.

Dies ergibt sich aus einem neuen BFH-Urteil. Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der einen Unternehmer mit der Schneeräumung der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang seines Eigenheims beauftragt hatte. Er musste rund 150 € dafür zahlen, die er in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte. Das Finanzamt lehnte die Steuerermäßigung ab. Die Dienstleistung sei außerhalb der Grundstücksgrenzen und damit nicht innerhalb des Haushalts durchgeführt worden. Soweit Dienstleistungen (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst) auf öffentlichem Gelände durchgeführt würden, seien sie nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.

Dies sah der BFH anders: Die Leistungen seien begünstigt, wenn es sich um Tätigkeiten handele, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienten. Hiervon sei insbesondere dann auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen verpflichtet sei.

Hinweis:

Es gibt immer wieder Streit, welche Leistungen begünstigt sind und welche nicht. Die Finanzverwaltung hat dazu zwar einen 24-seitigen Erlass herausgegeben. Dennoch reißen die Auseinandersetzungen nicht ab, so z.B. aktuell bei den Schornsteinfegerrechnungen. Diese waren bis Ende 2013 voll abzugsfähig. Ab 2014 müsse die Rechnung in begünstigte Arbeiten und vermeintlich nicht begünstigte Prüfungsarbeiten (Feuerstättenschau, Abgasmessung) aufgeteilt werden, so die Finanzverwaltung. Hierzu gibt es allerdings bereits ein positives Urteil des Finanzgerichtes Köln, das die Kosten für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung bei einem privat genutzten Wohnhaus als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung anerkennt.

Bitte achten Sie aber immer darauf, dass die Leistungen unter Einbindung eines Kreditinstituts (Überweisung bzw. Abbuchung mittels Einzugsermächtigung) beglichen werden. Der BFH verlangt die Einhaltung der insoweit gesetzlich geforderten formellen Voraussetzungen.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. März 2014, VI R 55/12, BStBl. 2014 II S. 880

15. Kindergeldanspruch während eines freiwilligen Wehrdienstes

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Kind einen freiwilligen Wehrdienst ableistet.

In einem Fall, den der BFH zu entscheiden hatte, bezog eine Steuerpflichtige von der Familienkasse Kindergeld für ihren Sohn. Dieser hatte Aussicht auf eine Ausbildungsstelle, die er aber nicht antrat. Stattdessen leistete er freiwilligen Wehrdienst. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung rückwirkend auf und forderte das gewährte Kindergeld zurück.

Nun landete der Fall beim BFH. Dieser bestätigte zwar, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass Kinder im freiwilligen Wehrdienst im Gegensatz zu Kindern, die andere Freiwilligendienste leisteten (insbesondere freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), nicht ausdrücklich berücksichtigt würden. Der Wehrsold einschließlich der Sachbezüge und der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sicherten nämlich den vollen Unterhalt des Wehrdienstleistenden, so dass es zusätzlicher Unterhaltsleistungen der Eltern nicht mehr bedürfe. Demgegenüber bewirke das Taschengeld während des Bundesfreiwilligendienstes keine vollständige Deckung des Unterhaltsbedarfs.

Dennoch verwies es das Verfahren an das Finanzgericht zurück. Dieses muss nun prüfen, ob es sich bei dem freiwilligen Wehrdienst nicht um eine Berufsausbildung handelt.

Der Wehrdienst sei eine militärische Berufsausbildung, wenn der Soldat tatsächlich eine Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier erhalte und nicht lediglich im Mannschaftsdienstgrad Dienst leiste. Dabei komme es insbesondere darauf an, wie zielstrebig der Wehrdienstleistende die Übernahme in ein Soldatenverhältnis auf Zeit verfolge und inwiefern bereits während der Dienstleistung im Mannschaftsdienstgrad der Ausbildungscharakter im Vordergrund der Tätigkeit stehe.

Aber auch wenn keine militärische Ausbildung angestrebt werde, könne im Rahmen des Wehrdienstes auch die Ausbildung zu einem zivilen Beruf erfolgen, z.B. zum Rettungssanitäter oder zum Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE.

Hinweis:

Dank des überraschend positiven Urteils des BFH scheidet ein Kindergeldanspruch aufgrund des Wehrdienstes des Kindes nicht generell aus. Können Sie nachweisen, dass Ihr Kind den Wehrdienst hinsichtlich einer angestrebten militärischen oder zivilen Berufslaufbahn absolviert, können Sie Ihren Kindergeldanspruch gegenüber der Familienkasse durchsetzen. Benötigen Sie hierbei Unterstützung, so sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie gerne!

Quelle: BFH Urteil vom 3. Juli 2014, III R 53/13, LEXinform Nr. 0934386

16. Kindergeld nach der ersten Berufsausbildung

Ein Steuerpflichtiger wollte vor dem Finanzgericht Münster den Kindergeldanspruch für seinen volljährigen Sohn durchsetzen. Sein Sohn hatte bereits eine Berufsausbildung zum Elektroniker erfolgreich abgeschlossen. Im Anschluss daran war er fünf Monate als Elektriker tätig und absolvierte anschließend eine schulische Ausbildung zum Elektroingenieur. Für die fünfmonatige Beschäftigungszeit als Elektriker verwehrte die Familienkasse das Kindergeld.

Zu Recht, so das Finanzgericht Münster. Eine Berufsausbildung liege vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwerbe, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Voraussetzung sei, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen werde.

Der Sohn habe seine Ausbildung mit der Prüfung zum Elektroniker für Betriebstechnik abgeschlossen. Einem Abschluss dieser Ausbildung stehe nicht entgegen, dass er als Fernziel subjektiv den Beruf des Elektrotechnikers oder Elektroingenieurs anstrebe.

Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass ein volljähriges Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung - wie auch nach Abschluss eines Erststudiums - in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten und gegenüber seinen Eltern nicht mehr unterhaltsberechtigter sei.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige führt inzwischen die Revision zum BFH. Er hat gute Chancen, dass der BFH zu einem anderen Urteil kommt. Denn die praktische Tätigkeit war hier Voraussetzung für das anschließende Studium. Wie wir außerdem in der letzten Ausgabe berichtet haben, hat der BFH im Falle eines dualen Studiums mit einer praktischen Tätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden, das sich direkt an eine abgeschlossene Berufsausbildung anschloss, den Kindergeldanspruch bejaht. Als das FG Münster seinen Urteilsspruch fällte, war das Urteil des BFH jedoch noch nicht ergangen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 4. März 2014, 1 K 1772/13 Kg, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 27/14), <http://openjur.de/u/701272.html>

17. Einspruch per einfacher E-Mail

Das Hessische Finanzgericht hat im Sommer 2014 entschieden, dass ein Einspruch mittels einfacher E-Mail nicht zulässig ist. Dies hat einen Abgeordneten einer der Oppositionsparteien dazu veranlasst, an die Bundesregierung die Frage zu richten, ob sie der Auffassung zustimme, dass mit der ausdrücklichen Zulassung der qualifizierten DE-Mail als elektronisches Kommunikationsmittel mit der Finanzbehörde die Einspruchseinlegung per einfacher E-Mail ausgeschlossen ist.

Hierzu antwortete der zuständige parlamentarische Staatssekretär, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Auffassung seien, dass es nach wie vor zulässig sei, einen Einspruch auch durch einfache E-Mail einzulegen. Bestätigt werde diese Auffassung durch die im E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 vorgenommene klarstellende Änderung. Hiernach ist ein Einspruch schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wie in anderen Vorschriften und in anderen Verfahrensordnungen erfasse das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ auch einfache Formen elektronischer Kommunikation. Bei dem angeführten Urteil des Hessischen Finanzgerichts handele es sich um eine nicht rechtskräftige Entscheidung, zu welchem ein Revisionsverfahren zum BFH anhängig sei.

Hinweis:

Entgegen der Aussage des Staatssekretärs ist es auch nach der „klarstellenden“ Änderung der entsprechenden Vorschrift in der Abgabenordnung nicht sicher, ob ein Einspruch per E-mail zulässig ist. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH sich der für den Steuerpflichtigen günstigen Verwaltungsauffassung anschließt. Unverständlich ist, warum der Gesetzgeber durch die Aufnahme überflüssiger Formalitäten in den Gesetzestext für unnötige Rechtsunsicherheit sorgt.

Quelle: BT-Drucks. 18/3215 vom 14. November.2014, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803215.pdf>

18. Keine Vertretungsbefugnis im Statusfeststellungsverfahren

Häufig bestehen Zweifel darin, ob eine Erwerbstätigkeit auf selbstständiger Basis oder in einem abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird. Hier tritt dann die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung auf den Plan, welche in einem sogenannten Statusfeststellungsverfahren den sozialversicherungsrechtlichen Status der Betroffenen überprüft. Hierzu bekommt der Arbeitgeber einen Fragebogen zugesendet, der entsprechende Fragen zur Art und Umfang der Beschäftigung und der Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers enthält. Dieses Verfahren wird u.a. bei Beschäftigungsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen eingeleitet.

Das Bundessozialgericht hat nun entschieden, dass ein Steuerberater leider nicht als Bevollmächtigter im Statusfeststellungsverfahren für seine Mandanten tätig werden darf. Der Umstand, dass sich die Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und nicht versicherungspflichtiger Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht oftmals nach ähnlichen Kriterien richtet, ließ das Bundessozialgericht nicht gelten.

Hinweis:

Das Urteil des Bundessozialgerichtes ist bedauerlich, da der Steuerberater gerade auch in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten der erste Ansprechpartner für seine Mandanten ist. Wir dürfen Sie zwar nicht im Verfahren vertreten, unterstützen Sie jedoch soweit wie möglich.

Quelle: BSG-Urteile vom 5. März 2014, B 12 R 4/12 R, B 12 R 7/12 R, <https://sozialgerichtsbarkeit.de>, summa summarum Ausgabe 6/2014